

# Satzung des Kreisjugendrings Hohenlohe e.V.



## I. Präambel

**„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“**  
(Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 11)

Jugendarbeit orientiert sich an den Maximen von Freiwilligkeit, Selbstständigkeit und Ehrenamtlichkeit. Sie hat die Aufgabe, Mädchen und Jungen vielfältige Möglichkeiten zu ihrer persönlichen Entwicklung, der demokratischen Mitgestaltung und Mitwirkung am Gemeinwesen zu bieten, ihnen ausreichende Begegnungs- und Handlungsspielräume zur Verfügung zu stellen und auf die Schaffung und den Erhalt kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen hinzuwirken.

Der Kreisjugendring tritt ein für die Stärkung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft. Er tritt ein für die Erhaltung einer gesunden Lebenswelt und gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Der Kreisjugendring als freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Verbänden und Initiativen der organisierten Kinder- und Jugendarbeit versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er verpflichtet sich, auch die Interessen nicht organisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen.

Im Sinne eines umfassenden jugendpolitischen Mandats gibt sich der Kreisjugendring Hohenlohe folgende Satzung:

## II. Allgemeines

### § 1 Arbeitsbereich, Sitzung und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Kreisjugendring Hohenlohe und hat seinen Sitz in Öhringen. Er arbeitet im Bereich des Hohenlohekreises. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Namenszusatz e. V.

### § 2 Zweck

1. Der Kreisjugendring Hohenlohe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts des 2. Teils der Abgabenverordnung vom 16.03.1976.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Verwaltungsabgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

#### **1. Aufgaben des Kreisjugendrings Hohenlohe ist die jugendpolitische Interessensvertretung**

- 1.1 Insbesondere die Interessensvertretung der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen.
- 1.2 Die Mitgliedsorganisationen zu unterstützen, junge Menschen zu kritischem Denken und demokratischem Handeln zu befähigen.

#### **2. Aufgabe des Kreisjugendrings Hohenlohe ist die Organisation und Koordination**

- 2.1 Gemeinsame, den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. junger Menschen entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und ggf. selbst durchzuführen.
- 2.2 Beratung und organisatorische Hilfestellungen anzubieten.

#### **3. Aufgaben des Kreisjugendrings sind Dienstleistungen**

- 3.1 Öffentliche Mittel des Landkreises Hohenlohe nach den Förderlinien des Kreisjugendrings Hohenlohe zu verteilen.

#### **4. Aufgabe des Kreisjugendrings Hohenlohe ist die internationale und interkulturelle Zusammenarbeit**

- 4.1 Internationale Begegnungen zu fördern.
- 4.2 Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Religionen und Städten zu intensivieren.
- 4.3 Kooperation von Jugendlichen und Verbänden mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund.

## **III. Mitglieder**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KJR Hohenlohe ist freiwillig. Sie verpflichtet zur Zusammenarbeit und zur Mitbestimmung, insbesondere zur Teilnahme bei der Mitgliederversammlung.
2. Mitglied im KJR Hohenlohe können Jugendverbände, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige in der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) tätige Einrichtungen im Hohenlohekreis sein.
3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im KJR sind:
  - a) Jugendarbeit im Sinne der in der Präambel dargelegten Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit
  - b) jugendpolitische Tätigkeit
  - c) Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Jugendarbeit
  - d) gemeinnützige Ziele
  - e) eine juristische Person oder eine Untergliederung
4. Jugendorganisationen, die einer Dachorganisation auf der Ebene des Hohenlohekreises angehören, können nur über diese Dachorganisation Mitglied im KJR sein.
5. Orts- und Stadtjugendringe oder ähnliche örtliche Vereinigungen können bis zu 2 Delegierte mit beratender Stimme in den KJR entsenden.

## **§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

### **1. Aufnahme**

- 1.1 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung an den Vorstand des KJR Hohenlohe zu richten.
- 1.2 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **2. Austritt**

- 2.1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.

### **3. Ausschluss**

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung des Mitglieds oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 4.
- 3.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.3 Ein Mitglied, dessen Delegierte mehr als dreimal hintereinander unentschuldig einer Mitgliederversammlung fern geblieben ist, kann vom Kreisjugendring Hohenlohe ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Möglichkeit einer Anhörung in der Mitgliederversammlung muss gewährleistet werden.

## **IV. Organe der Arbeitsgremien**

### **§ 6 Organe**

Organe des Kreisjugendrings sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.  
  
Dabei haben  
Verbände, die in einer Kommune im Hohenlohekreis vertreten sind, ein stimmberechtigtes Mitglied.  
Verbände, die in zwei bis fünf Kommunen im Hohenlohekreis vertreten sind, zwei stimmberechtigte Mitglieder.  
Verbände, die in sechs bis 12 Kommunen im Hohenlohekreis vertreten sind, drei stimmberechtigte Mitglieder.  
Verbände, die in allen 16 Kommunen im Hohenlohekreis vertreten sind, vier stimmberechtigte Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich zusammentreten und ist in der Regel öffentlich. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (es

gilt das Datum des Poststempels) schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, es gilt das Datum des Versands.

3. Wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreisjugendrings Hohenlohe.

Ihr obliegt insbesondere:

die Gesamtplanung der Arbeit  
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
die Beschlussfassung über den Haushaltsplan  
die Beschlussfassung der Geschäftsordnung  
die Wahl des Vorstandes und der Revisor/innen  
die Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 5 der Satzung

Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben an den Vorstand des Kreisjugendrings übertragen.

Von allen Mitgliederversammlungen des Kreisjugendrings sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Diese werden jeweils von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder erstellt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie dem oder der Vorsitzenden für die Versammlungsleitung beauftragte Person unterschrieben. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss beschlussfähig anwesend sein.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder – mit einfacher Mehrheit erfasst. Bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Bei Satzungsänderung sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
7. Sachkundige Personen können ohne Stimmrecht zur Beratung hinzugezogen werden.
8. Vorstandsmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie von einem Mitglied delegiert sind.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:  
die/der Vorsitzende  
ihr/seine Stellvertreter/in  
der/die Schatzmeister/in  
zwei bis sieben Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
3. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten für die laufende Wahlperiode.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung und die laufende Geschäftsführung des Kreisjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.
7. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt textlich mindestens 2 Wochen vorab.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Arbeitsgremien**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Arbeitsgremien einsetzen und deren Mitglieder berufen.
2. Die Arbeitsgremien wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Die Arbeitsgremien beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen selbstständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

## **§10. Geschäftsführung**

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe (siehe §6). Es gilt §9(3).
2. Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende gleichberechtigt durch seine/n Stellvertreter/in vertreten.
3. Der/die Vorsitzende koordiniert die Durchführung der Beschlüsse.
4. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Es gilt §10(2).
5. Der/die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und der Kassengeschäfte.
  - a. Er/sie kann selbstständig und in Eigenverantwortung die täglichen Kassengeschäfte innerhalb der Satzungsbestimmungen durchführen.
  - b. Er/sie darf alle Belege zeichnen, sofern diese nicht rechtlich und satzungsgemäß dem Vorsitzenden vorbehalten sind.
  - c. Er/sie hat im ersten Quartal eines Jahres dem Vorstand, spätestens zur ersten im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung eine Ein-/Ausgabenaufstellung oder Bilanz, sowie den Geldmittelbestand und Bestandsveränderungen darzulegen.
6. Bei Betrieb einer Geschäftsstelle gelten folgende Vorgaben:
  - a. Die Geschäftsstelle gilt als allgemeiner Anlaufpunkt für das Tagesgeschäft und für die Mitglieder.
  - b. Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle können durch mündliche Anweisung des Vorstands, Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle übertragen werden. Vorbehaltlich der zwingend durch die Funktionsträger rechtlich und satzungsbezogenen Bereiche.
  - c. Die täglichen allgemeinen Kassengeschäfte und Zahlungen können an die Geschäftsstelle abgetreten werden. Verantwortlich bleibt der Schatzmeister.
  - d. Die konkrete Regelung der Tätigkeiten können in einer Geschäfts- oder Geschäftsstellenordnung zusammengefasst werden, welche vom Vorstand zu beschließen ist.

## V. Finanzen

### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 12 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### § 13 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisor/innen. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen Bericht abzugeben.

### § 14 Auflösung

Der Kreisjugendingring kann sich mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, gleichzeitig mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Bei der Auflösung ist ein/e Liquidator/in zu bestellen.

### § 15 Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung des Kreisjugendrings wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landkreis mit der Auflage übertragen, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

### § 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 10.4.2019 in Kraft. Ältere Fassungen werden ungültig.